



Liebeskind, Annette  
Schüller, Alexander  
Schwarz, Wolfgang  
Velten, Konrad

Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
FDP-Fraktion  
CDU-Fraktion  
CDU-Fraktion

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Stadtbahnlinie 16 - Sachstandsbericht AG "Zukunft Stadtbahn"	230/2017-7
5	Bebauungsplan Se 14 - 1. Änderung; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung, Offenlagebeschluss	250/2017-7
6	5. Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	248/2017-7
7	Bebauungspläne Ro 22 und Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf, Sachstand und Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches des Ro 23	039/2017-7
8	Bebauungsplan Ro 25 in der Ortschaft Roisdorf - Aufstellungsbeschluss Straßenbebauungsplan	259/2017-7
9	Bebauungsplan HE 36 in der Ortschaft Hersel; Aufstellungsbeschluss	304/2017-7
10	Änderung des Städtebaulichen Vertrages zum Erschließungsgebiet Bo 16 über die Herstellung der Mehrfamilienhäuser im Bebauungsplanangebot Bo 16, Bornheim	258/2017-7
11	Integriertes Handlungskonzept Grüne Infrastruktur (IHK GI) - Beschluss	296/2017-7
12	Antrag der SPD-Fraktion vom 03.04.2017 betr. Verkehrssituation K 33 in Bornheim-Rösberg	280/2017-9
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	314/2017-1
14	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Wilfried Hanft eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlussfähig ist.

AV Hanft beantragt die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung wegen äußerster Dringlichkeit um den Vorlage-Nr. 330/2017-7 „Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB zum Erwerb des Grundstücks Gemarkung Hersel, Flur 1, Flurstück 85“, zu erweitern.

AM Breuer stellt den Geschäftsordnungsantrag, die Tagesordnung nicht um die Vorlage-Nr. 330/2017-7 zu erweitern.

AM Prinz spricht für den Antrag.

AM Kleinekathöfer spricht gegen den Antrag.

Der Geschäftsordnungsantrag des AM Breuer, die Tagesordnung nicht um die Vorlage-Nr. 330/2017-7 zu erweitern, wird mit einem Stimmenverhältnis von  
 08 Stimmen für den Antrag  
 15 Stimmen gegen den Antrag  
 abgelehnt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Vorlage-Nr. 330/2017-7 nach Tagesordnungspunkt 14 zu behandeln.

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen  
 TOP 15 -17 zu neuen TOP 16 - 18.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
 TOP 1 – 14

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

<b>3</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beige-fügt.

Anlagen siehe Seiten 9-12

<b>4</b>	<b>Stadtbahnlinie 16 - Sachstandsbericht AG "Zukunft Stadtbahn"</b>	<b>230/2017-7</b>
----------	---	-------------------

Fahrzeugbesetzung siehe Anlage Seite 13

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Vertreter der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises über mögliche Verbesserungen der Linie 16 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Bebauungsplan Se 14 - 1. Änderung; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung, Offenlagebeschluss</b>	<b>250/2017-7</b>
----------	---	-------------------

Die Anregung des AM Geuer die Einmündung Keldenicher Str./Staffelsweg großzügiger aus-zubauen wird aufgenommen.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat

1. beschließt, zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 in der Ortschaft Sechtem die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,
2. beschließt, den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegen-

- den Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich aus-  
zulegen,
- 3 beauftragt die Verwaltung auf Antrag der SPD-Fraktion zu prüfen, ob in der Nähe  
des Sportplatzes die Möglichkeit zur Ausweisung eines Bolzplatzes besteht.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>5. Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufhebung des Auf- stellungsbeschlusses</b>	<b>248/2017-7</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, den Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Bornheim in der Ortschaft Sechtem aufzuheben.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Bebauungspläne Ro 22 und Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf, Sachstand und Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches des Ro 23</b>	<b>039/2017-7</b>
----------	---	-------------------

Der Geschäftsordnungsantrag des AM Breuer, die Tagesordnungspunkte 7 und 8 zusam-  
men zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Über den Antrag des AM Breuer, den Bebauungsplan Bo 25 um die Alternative II bzw. alter-  
nativ über die zweite Zuwegung zum Fuhrweg zu erweitern, wurde nach Abstimmung über  
den Beschlusentwurf nicht mehr abgestimmt.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat

1. nimmt die Sachstände zu den Verfahren Ro 22 und Ro 23 zur Kenntnis,
2. beschließt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ro 23 um die Koblenzer Straße  
zu verkleinern,
3. beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Investor die Unterlagen für eine  
frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanes Ro 23 schnellstmöglich vorzubereiten und  
durchzuführen,
4. beauftragt die Verwaltung auf Antrag der CDU-Fraktion, den Aufstellungsbeschluss zum  
geänderten Ro 23 ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis**

22 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE)  
01 Stimme gegen den Beschluss (Breuer)

<b>8</b>	<b>Bebauungsplan Ro 25 in der Ortschaft Roisdorf - Aufstellungsbeschluss Straßenbebauungsplan</b>	<b>259/2017-7</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat

1. beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 25 in der Ortschaft Roisdorf. Das Plangebiet umfasst die Koblenzer Straße zwischen Fuhrweg und Maarpfad,
2. und beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Investor die Unterlagen für eine frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanes Ro 25 schnellstmöglich vorzubereiten und durchzuführen,
3. beauftragt die Verwaltung auf Antrag der CDU-Fraktion, den Aufstellungsbeschluss zum Ro 25 (geänderten Ro 23) ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis**

22 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE)  
01 Stimme gegen den Beschluss (Breuer)

<b>9</b>	<b>Bebauungsplan HE 36 in der Ortschaft Hersel; Aufstellungsbeschluss</b>	<b>304/2017-7</b>
----------	---	-------------------

Der Antrag des AM Breuer, die Domhofstraße aus dem Bebauungsplan He 36 herauszunehmen und separat zu behandeln, wird mit einem Stimmenverhältnis von

01 Stimme für den Antrag (Breuer)

22 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG LINKE) abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes He 36 in der Ortschaft Hersel. Das Plangebiet umfasst die Mertensgasse mit zum Teil angrenzenden Flurstücken und den südlichen Teil der Domhofstraße zwischen Mertensgasse und Wendeanlage.

- Einstimmig -

bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

<b>10</b>	<b>Änderung des Städtebaulichen Vertrages zum Erschließungsgebiet Bo 16 über die Herstellung der Mehrfamilienhäuser im Bebauungsplangebiet Bo 16, Bornheim</b>	<b>258/2017-7</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, einer Verlängerung erst stattzugeben, wenn der Investor gewährleistet,

1. die fußläufige Verbindung zur Mühlenstraße ordnungsgemäß auszuführen,
2. den Spielplatz kurzfristig fertigzustellen,
3. die Baustraße objektiv verkehrssicher herzurichten,
4. eine bauliche Fußgängerquerung am halben Kreisverkehrsplatz herzurichten.

Die Verwaltung wird beauftragt nach Möglichkeit die Fristen nicht zu ändern, wenn der Investor sich bereit erklärt, bis nach dem Ausbau der Mehrfamilienhäuser entstandene Schäden an den Verkehrsanlagen, die im zeitlichen Zusammenhang mit den Bauarbeiten an den Mehrfamilienhäusern stehen, zu beheben.

- Einstimmig -  
bei 2 Stimmenthaltungen (B90/Grüne tw., Breuer)

<b>11</b>	<b>Integriertes Handlungskonzept Grüne Infrastruktur (IHK GI) - Beschluss</b>	<b>296/2017-7</b>
-----------	---	-------------------

Der Antrag der FDP-Fraktion, Ziffer 1 des Beschlussentwurfs wie folgt zu ändern:  
Der Rat beschließt, das Integrierte Handlungskonzept Grüne Infrastruktur (IHK GI) so zu verändern, dass es nur noch die Maßnahme „Umsetzung Masterplan Rheinaue“ umfasst. Die anderen im Konzept genannten Maßnahmen sollen nicht von Personal der Stadt Bornheim oder unter Nutzung von Finanzmitteln der Stadt Bornheim umgesetzt werden. Die Maßnahme „Umsetzung Masterplan Rheinaue“ wird nur unter dem Vorbehalt verfolgt, dass eine Förderquote von 80% zugesichert wird, wird mit einem Stimmenverhältnis von 01 Stimme für den Antrag (FDP)  
22 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, Breuer) abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. dem Integrierten Handlungskonzept Grüne Infrastruktur (IHK GI) in der Fassung vom 22.03.2017 zuzustimmen (vgl. Anlage 1),
2. die Verwaltung damit zu beauftragen, das vorliegende IHK GI bis zum 01.06.2017 der Geschäftsstelle Grüne Infrastruktur des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Teilnahme am Projektaufruf „Grüne Infrastruktur NRW“ im Rahmen des EFRE Programms vorzulegen,
3. die Verwaltung damit zu beauftragen, die im IHK GI enthaltenen Projekte und Maßnahmen einschließlich der Partizipationsverfahren weiterzuentwickeln und die in der Maßnahmenübersicht enthaltenen Maßnahmen, vorbehaltlich Punkt 4, umzusetzen,
4. dass, die Beschlussfassung zu den vorgenannten Punkten 1. – 3. noch keine Zustimmung über die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel für einzelne Maßnahmen beinhaltet. Hierüber wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen zu entscheiden sein.

**Abstimmungsergebnis**

22 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, Breuer)  
01 Stimme gegen den Beschluss (FDP)

<b>12</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 03.04.2017 betr. Verkehrssituation K 33 in Bornheim-Rösberg</b>	<b>280/2017-9</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Ortsdurchfahrt Rösberg ( K 33 ) die Realisierungsmöglichkeiten folgender Maßnahmen zu prüfen:

1. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für Fußgänger im Bereich der Engstelle Weberstraße Nr. 7 durch
  - 1.1 Markierung eines Sonderweges Fußgänger (VZ 239 StVO) auf der Fahrbahn alternativ
  - 1.2 Ausbau des vorhandenen Schrammbords zum Gehweg
2. Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für die gesamte Ortsdurchfahrt
3. Errichtung einer Querungshilfe über die Weberstraße zwischen Hemmergasse und Markusstraße.

- Einstimmig -

<b>13</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>314/2017-1</b>
-----------	---	-------------------

Keine.

<b>14</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

AM Prinz

Gibt es einen neuen Sachstand Kreuzungsbereich Erftstraße/L 300?

Antwort:

Für die Sitzung am 12.07.2017 ist die Vergabe im Ausschuss vorgesehen. Im Juli/Anfang August könnte dann mit den Bauarbeiten begonnen werden, die ca. 1 Monat andauern.

AM Stadler betr. Amtsblatt, Ro 17 nicht mehr gültig

Wann wird diesbezüglich der Ausschuss informiert? Wie lautet das Urteil und was für Konsequenzen bestehen für die Zukunft?

Antwort:

Darüber wurde berichtet. Nach Abstimmung der Beteiligten wird eine Vorlage für den Ausschuss gefertigt. Zum Juli kann ein Ausblick über die laufenden Gespräche gegeben werden. Das Urteil wird den Fraktionsvorsitzenden weitergeleitet.

AM Betram Freigabe Jennerstr., auf Grund Baumaßnahmen Parksituation auf beiden Seiten, Bus kommt nicht durch

Können seitens der Stadt Maßnahmen ergriffen werden, die Parksituation zu überprüfen?

Antwort:

Dies wird zugesagt. Sobald Hinweise von der Betriebsführerin des ÖPNV's eingehen, wird die Verkehrsüberwachung beauftragt.

AM Breuer betr. komplett eingerüstetes Haus in der St.- Georg-Str.

Ist dies der Stadt bekannt?

Antwort:

Dies wird bei der Bauaufsicht nachgefragt. Sollte es etwas zu beklagen geben, wird dem nachgegangen. In der Regel werden solche größeren Baumaßnahmen nur nach Vorlage einer Baugenehmigung durchgeführt.

AM Kleinekathöfer betr. Schaffung von Wohnraum z.B., aus Einfamilienhaus wird Zweifamilienhaus, genehmigte Vorhaben in Sechtem, Stellplatznachweise mussten nicht erbracht werden

1. Stimmt es, dass man eine Bebauung um eine Etage erhöhen kann, ohne einen weiteren Stellplatznachweis?

Antwort:

Jedes genehmigte Einfamilienhaus kann eine zweite Wohneinheit bauen. Dieses gilt, wenn es vor längerer Zeit genehmigt wurde als bestandsgeschützt und da bestehen nur geringe

Möglichkeiten der Einflussnahme. Bei wesentlichen Umbaumaßnahmen und Erweiterung des Gebäudes bestehen dann neue Tatbestände, die bei der Baugenehmigung beim Stellplatznachweis berücksichtigen werden können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zum Jahresende die Stellplatzanforderungen nicht mehr aus der Landesbauordnung abgeleitet werden können, sondern diesbezüglich eine Satzung benötigt wird.

2. Wenn die Gebäudehöhe sich erhöht, ist dies alleine noch kein Grund zu sagen, dass daraus ein erweitertes Stellplatzanforderung resultiert?

Antwort:

Dies ist eine konkrete Frage des Einzelfalls. Auf konkrete Nachfragen kann nicht öffentlich eingegangen werden.

AM Geuer

Wie ist der aktuelle Sachstand Windräder?

Antwort:

Der Investor arbeitet nach wie vor daran. Amt 12 betreut das Verfahren und im Umweltausschuss wird darüber berichtet.

Ende der Sitzung: 22:45 Uhr

gez. Wilfried Hanft  
Vorsitz

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

Anlage zu TOP 3

Von: Holger von Rhein [<mailto:haus19@koblenzerstrasse-bornheim.de>]

Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 13:51

An: Bürgerdialog Stadt Bornheim

Betreff: Einwohnerfragestunde

An: Den Bürgermeister

An: Den Rat

An: Den Ausschuss für Stadtentwicklung

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Vorlage 039/2017-7 (Bebauungsplan Ro 23) und als auch in der Vorlage 259/2017-7 (Bebauungsplan Ro 25) ist folgender Satz zu lesen:

„Der Investor hat sich bereit erklärt sich mit 20% der anfallenden Kosten an dem Ausbau der Koblenzer Straße zu beteiligen.“

Hier ergeben sich mir folgende Fragen:

1. Wie ist der Wert „20%“ zustande gekommen bzw. worauf basiert er? War er einvernehmlich? Warum nicht mehr?
2. Wie verhält es sich mit den 20% und der Aufteilung zwischen Stadt und Anwohner?
  - a. Teilen sich Stadt und Anwohner die restlichen 80%?
  - b. Oder wird hier nur der Anteil der Stadt gemindert?
  - c. Oder wird hier nur der Anteil der Anwohner gemindert?

Mit freundlichen Grüßen

Holger von Rhein

--

Koblenzer Straße 19, 53332 Bornheim

### **Antwort:**

#### **Frage 1**

Der Investor hat in einer Nachricht vom November letzten Jahres die Aussage getroffen, sich an den Gesamt-Ausbaukosten für die Koblenzer Straße in Höhe von zu 20% zu beteiligen. Hierzu gab es keine weiteren Verhandlungen oder Besprechungen mit der Stadt Bornheim.

#### **Frage 2**

Bei einer erstmaligen öffentlichen Erschließung nach dem Baugesetzbuch beträgt der Anteil der Stadt grundsätzlich 10 % der Erschließungskosten und der Anteil der Anlieger liegt bei 90 %.

Wie sich die Anteile der Stadt bzw. der Anlieger durch einen Beitrag Dritter (z.B. eines Investors) verändern können, wird noch im weiteren Verfahren zu klären sein.

## Mündliche Einwohnerfragen

Herr Dr. Tim Nieberg, Bornheimer Mühle

1. betr. geschotterter Verbindungsweg zum Mühlenpfad  
Mit welcher Begründung wird die Frist verlängert?

Antwort:

In der Vorlage Nr. 258/2017-7 ist erwähnt, dass die in dem Städtebaulichen Vertrag vereinbarte Frist zur Fertigstellung für den Straßenendausbau verlängert werden soll. Der Fußweg und die Einmündung in die Königstraße sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese sind nach wie vor fristgerecht herzustellen.

2. betr. Verkehrssicherheit  
Welche Abteilung ist dafür zuständig und wer ist dort der Ansprechpartner, wenn die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist?

Antwort:

Der erste Ansprechpartner ist der Investor, der Bauträger der Maßnahme. Dieser hat die Verkehrssicherheit innerhalb des Baugebietes so lange zu gewährleisten, bis die Stadt die Straße übernommen hat. Ab dann läge die Unterhaltungspflicht und auch die Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt. Insofern ist der erste Adressat der Bauträger.

Wie die Baustraßen herzustellen ist, wird üblicherweise bei Bauträgern im Einvernehmen mit den Anliegern geregelt. Nach der Bebauungsplanfestsetzung handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Straßenausbau.

3. Wenn sich nichts tut, an wen kann man sich dann wenden, da man ja selbst kein Vertragspartner ist?

Antwort:

Die Beschwerden können an den Bürgermeister oder Ersten Beigeordneten gerichtet werden und werden von Seiten der Stadt dann wahrgenommen.

Frau Yvonne Bovelet, Hersel, Möbel- und Bestattungshaus

1. Wie und wo soll die Mertensgasse verbreitert werden?

Antwort:

Der Bebauungsplanentwurf steht heute auf der Tagesordnung. Hieraus ist nicht zu entnehmen, dass die Mertensgasse durchgängig eine Breite von 8 m erhalten soll. Es soll die Chance genutzt werden, die mögliche Verkehrsfläche optimal herzurichten. In dem Zusammenhang wird es nötig sein, eine ausreichende Kreuzung zur Domhofstraße herzustellen. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert und mit den Anliegern abgestimmt. Am Ende des Abstimmungsprozesses wird eine Straße stehen, die ihren Zwecken gerecht wird.

2. Wie soll der Einmündungsbereich von der Rheinstraße in die Mertensgasse verbreitert werden?

Antwort:

Die Möglichkeit Straßen zu verbreitern hat die Stadt in solchen historischen Ortsgefügen dann, wenn über die bauliche Umgestaltung von Eckhäusern gesprochen wird. Es gibt hier und da Gelegenheiten, dass Eckhäuser an den Straßen abgerissen und neu gebaut werden. In diesem Zusammenhang kann man dann die Gelegenheit nutzen.

3. Was macht die Stadt, wenn sich die Inhaber der Eckhäuser dagegen sträuben, ihre Häuser abzureißen?

Antwort:

Die Stadt ist nicht Veranlasser des Abrisses von Häusern. Wenn jemand ein neues Haus bauen möchte, dann möchte die Stadt den Bauherren dazu bewegen das Haus so zu bauen,

dass es an den zukünftigen Querschnitt der Straße passt und er gleichzeitig sein Bauvorhaben, wie beabsichtigt, so weit wie möglich realisieren kann.

4. Wird der Bestand geschützt?

Antwort:

Die Stadt geht davon aus, dass der Bestand stehen bleibt.

5. Gibt es konkretere Vorstellungen bei der Planung Domhofstraße, weil dort auch ein Wendehammer geplant ist?

Antwort:

Die konkreten Vorstellungen sind in der Verwaltung vorhanden und werden im Rahmen des Planverfahrens vorgestellt. Die Wendeanlage soll innerhalb der Domhofstraße, dort wo sie flächenmäßig heute schon erkennbar ist, entsprechend ausgebaut werden.

6. Gilt auch hier, dass die Inhaber der Grundstücke geschützt sind, oder würde die Stadt übergreifende Maßnahmen veranlassen?

Antwort:

Die Stadt geht davon aus, dass erforderliche Flächen in das Stadteigentum überführt werden, insbesondere dann, wenn es schlechte und inakzeptable Einmündungssituationen vorliegen, wie sie derzeit zwischen der Domhofstraße und Mertensgasse bestehen. Die Veränderung dieses Zustandes ist Zielsetzung der Planung.

7. Kann dies eine Zwangsenteignung mit sich führen?

Antwort:

Es gibt förmliche Verfahren zur Sicherstellung öffentlicher Verkehrsflächen. Dieses wurde in der Vergangenheit von Zeit zu Zeit beschritten. In der Regel wurden immer befriedigende Ergebnisse für beide Seiten gefunden.

Herr Markus Salomon, Bornheimer Mühle

1. Warum hat man sich des Themas nicht schon früher angenommen?

2. Warum wird nur über eine Fristverlängerung diskutiert?

Antwort:

Mit dem Auftrag, den die Stadt zur Durchführung des Städtebaulichen Vertrages hat, gehen einige Formerfordernisse einher. Generell ist man, was die Realisierung von Maßnahmen angeht, flexibel. Die Fristen, die in solchen Verträgen genannt sind, sind meist Endfristen. Der Investor ist nie gehindert, bestimmte Dinge zeitig auszuführen. So wäre es ohne Probleme möglich gewesen, den Fußweg schon sehr weitgehend herzustellen. Diese Chance hat man bisher nicht genutzt.

Das Bestreben der Stadt ist es, zusätzliche Nachteile für die Stadt durch Schäden, die im Zusammenhang mit dem Bau der Mehrfamilienhäuser stehen, abzuwenden. Wenn nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, dass die Schäden vom Bauträger verursacht worden sind, müsste die Stadt die Schäden auf ihre Kosten beseitigen. Es kann darüber diskutiert werden, sicher zu stellen, dass der Bauträger auch weiterhin in der Verkehrssicherungspflicht der Verkehrsflächen steht und diese Anlagen erst danach abgenommen werden. So war es im Städtebaulichen Vertrag angestrebt und das ist auch weiterhin das Ziel.

Herr Michael Hehn, Bornheimer Mühle

1. Verstehe ich es richtig, dass es eine grundlegende Art von Bauaufsicht der Stadt in diesem Baugebiet gibt?

2. Welches sind die Rechtsgrundlagen, die die Bauaufsicht oder den Investor messen können?

Wie ist der konkrete Maßstab dieser Vorgabe?

Antwort:

Eine Baustraße ist eine Verpflichtung, die formalrechtlich umgesetzt wurde. Die Verkehrssicherungspflicht ist schwieriger zu definieren. Wenn aber, wie der Zeitung entnommen werden konnte, Felgen kaputt gefahren werden, weil die Straße nicht entsprechend hergerichtet ist, könnte die Verkehrssicherung unzureichend sein.

Eine Bauaufsicht im Sinne der Überprüfung ist im Rahmen von Städtebaulichen Verträgen nicht vorgesehen. Der Investor haftet für Schäden, die hier entstehen.

Frau Barbara Schmitz

Wieso wird heute in der Sitzung über das Vorkaufsrecht in der Gemarkung Hersel gesprochen, wenn der Käufer bis zum 12.06.2017 Zeit hat sich zu diesem Sachverhalt zu äußern?

Antwort:

Zu individuellen Anliegen, wie grundstücksspezifische, einzelfallbezogene Klärungsbedürfnisse, kann in der Sitzung zu den Einwohnerfragen nichts gesagt werden. In diesem Fall sollte das direkte Gespräch mit der Verwaltung gesucht werden.

Generell ist zu sagen, dass jede Form von Vorkauf in einem förmlichen System abläuft. Auch nach Beschlussfassung im Ausschuss besteht weiterhin die Möglichkeit, das Vorkaufsrecht abzuwenden. Im Gespräch können noch optimale Ergebnisse erarbeitet werden, daher bietet es sich an, mit der Verwaltung diesbezüglich Kontakt aufzunehmen.

Anlage zu TOP 4

Fahrzeubesetzung in Höhe Bf Hersel						
Linie 16, Dienstag-Donnerstag						
Stunde	Bonn -> Köln			Köln -> Bonn		
	vor Halt	nach Halt	Differenz	vor Halt	nach Halt	Differenz
0	16	15,5	0,5	27	26	1
1	4,5	3,5	1	11	11	0
2	1	1	0	0		0
4	4	5	-1	11,5	13	-1,5
5	79,5	82,5	-3	44,5	51,5	-7
6	235	255	-20	247	280,5	-33,5
7	537	499	38	902	815,5	86,5
8	422,5	421	1,5	518,5	554	-35,5
9	194,5	187	7,5	351,5	369,5	-18
10	163	154,5	8,5	183	194,5	-11,5
11	136	132,5	3,5	181,5	189	-7,5
12	220,5	214,5	6	135	143,5	-8,5
13	293	321,5	-28,5	276,5	302,5	-26
14	303,5	321,5	-18	221	285	-64
15	399	369,5	29,5	239	249,5	-10,5
16	497	489,5	7,5	306	364	-58
17	569,5	529	40,5	326,5	328	-1,5
18	456,5	433,5	23	160,5	154	6,5
19	164	151	13	152,5	147,5	5
20	173	157	16	123	125	-2
21	65,5	59	6,5	99	94,5	4,5
22	59,5	53	6,5	60,5	63	-2,5
23	33,5	31	2,5	51,5	52,5	-1
<b>Überlastung</b>						
morgens in Stunde 7, Richtung Köln -> Bonn						
auf dem Streckenabschnitt Wesseling - Hersel sogar stärker als Hersel - Bonn!						

In den meisten Stunden ist der Unterschied der Besetzung vor/hinter Hersel nicht besonders groß (d.h. es findet entweder insgesamt nur relativ wenig Fahrgastwechsel in Hersel statt, oder aber Ein- und Aussteiger halten sich in etwa die Waage). Als Endpunkt der Linie 63 wäre Hersel aber nur sinnvoll, wenn die Nachfrage weiter von/nach Köln dort deutlich abfällt.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die größte Differenz zwischen Besetzung vor/hinter Hersel morgens in Fahrtrichtung Bonn auftritt, aber so, dass vor Hersel mehr Fahrgäste in der Bahn sind als hinter Hersel (begründet durch den starken Schülerverkehr). D.h. eine verlängerte 63 würde morgens den Abschnitt verstärken, auf dem weniger Fahrgäste unterwegs sind.